

Az.: 3 A 435/13
3 K 1979/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des Herrn
beide wohnhaft:

- Kläger -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Gemeinde
vertreten durch den Bürgermeister

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Beseitigung einer Absperrung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 8. August 2014

beschlossen:

Der Antrag der Kläger, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 27. März 2013 - 3 K 1979/10 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Kläger tragen die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden hat keinen Erfolg. Mit ihrer vom Verwaltungsgericht abgewiesenen Klage wenden sich die Kläger gegen die Anordnung der Beklagten, ein auf ihrem Grundstück befindliches Metalltor zu entfernen. Die von den Klägern geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (hierzu unter 2.), der besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO (3.) sowie eines Verfahrensfehlers i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO (4.) sind nicht gegeben.

- 2 1. Das Verwaltungsgericht Dresden hat die Klage nach Durchführung einer Inaugenscheinnahme abgewiesen, weil die von den Klägern angegriffene Beseitigungsanordnung der Beklagten zu Recht auf § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG gestützt werden könne. Hiernach könne die für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen anordnen, um eine Straßennutzung ohne die erforderliche Erlaubnis zu beenden. Bei dem unter der laufenden Nummer 3 im Straßensbestandsverzeichnis der Beklagten eingetragenen Weg handle es sich um eine öffentliche Straße i. S. d. § 2 Abs. 1 SächsStrG. Zwar müssten sich die Kläger nicht entgegenhalten lassen, die streitgegenständliche Wegefläche sei gemäß § 54 Abs. 2, Abs. 3

SächsStrG unanfechtbar in das Bestandsverzeichnis der Beklagten eingetragen. Die dort vorgenommene Beschreibung der von der Eintragung betroffenen Grundstücke sei derart unvollständig, veraltet und damit unklar, dass diese einem Eigentümer nicht mit der Folge der Bestandskraft der Eintragungsverfügung entgegengehalten werden könne. Bei dem im Bestandsverzeichnis der Beklagten eingetragenen M...weg handele es sich aber um einen übergeleiteten öffentlichen Weg nach § 53 Abs. 1 SächsStrG. Dieser Weg habe zur Überzeugung der Kammer auch auf dem Teil des im Eigentum der Kläger stehenden Flurstücks F1..., über den der Weg verlaufe, am 16. Februar 1993 der öffentlichen Nutzung tatsächlich gedient. Die Inaugenscheinnahme habe bestätigt, dass es zwei Wege gebe, die zumindest teilweise über das Flurstück F1... verliefen und die in unterschiedlichen amtlichen Karten beide als „M...weg“ bezeichnet würden. Bei dem hier streitgegenständlichen, südlich gelegenen Weg handele es sich zur Überzeugung der Kammer um einen öffentlichen Weg i. S. d. Sächsischen Straßengesetzes. Ob es sich dabei um eine Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsStrG oder aufgrund der Art und Weise seiner Nutzung zum Stichtag nicht eher um eine sonstige öffentliche Straße in Form eines öffentlichen Feld- und Waldwegs (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 a SächsStrG) handele, könne offenbleiben, da hier allein die Frage maßgeblich sei, ob der Weg am Stichtag überhaupt öffentlich genutzt worden sei und ob seine öffentliche Nutzbarkeit durch das von den Klägern errichtete Tor verhindert werde.

- 3 Beides sei hier der Fall. Auf dem südlich gelegenen Weg habe beim Inkrafttreten des Sächsischen Straßengesetzes eine tatsächliche Nutzung stattgefunden, die keiner subjektiven Auswahl des begünstigten Personenkreises unterlegen habe bzw. auf Anlieger beschränkt gewesen sei. Vielmehr sei der Weg Fußgängern, Radfahrern und Kraftfahrzeugführern zugänglich gewesen und habe daneben den Eigentümern der an- und dahinterliegenden landwirtschaftlichen und Waldgrundstücke zu deren Bewirtschaftung gedient. In den von den Beteiligten vorgelegten Flurkarten aus den verschiedenen Jahren sei der Weg dementsprechend stets als Wirtschaftsweg eingetragen gewesen. Der Weg habe bereits zum Stichtag eine Verbindungsfunktion zur Kreisstraße erfüllt, indem er, an der Kreisstraße beginnend, zunächst bis zum Anwesen der Kläger führe und anschließend durch den Wald über das im Eigentum der Beklagten stehende Straßenflurstück Nr. 704/1 verlaufend wieder an der Kreisstraße ende. Für die Öffentlichkeit des Wegs sprächen auch sein Ausbauzustand, da er bereits zu DDR-Zeiten mit ei-

ner Schotter-Sand-Decke versehen und zum Befahren hinreichend breit gewesen sei, sowie der Umstand, dass sich zahlreiche Einwohner des Ortsteils S..... nach der Errichtung des Tors an die Beklagte gewandt und auf den Umstand verwiesen hätten, dass dieser Weg schon seit Generationen benutzt worden sei. Daneben sei der Weg am Stichtag zusammen mit dem nördlich gelegenen Weg, der ebenfalls an der Kreisstraße ende und den die Kläger als „öffentlichen M...weg“ bezeichnet hätten, als Rundwanderweg benutzt worden. Anhaltspunkte dafür, dass der M...weg bereits am Stichtag in irgendeiner Weise abgesperrt gewesen sei, die eine öffentliche Nutzung verhindert hätte, seien weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Das durch die Kläger errichtete Tor sei auch verbotswidrig aufgestellt, denn es verhindere in geschlossenem Zustand den Gemeingebrauch des öffentlichen M...wegs.

- 4 Die Beklagte habe auch ermessensfehlerfrei die Beendigung des verbotswidrigen Zustands angeordnet. Die Beseitigungsanordnung sei angemessen und erforderlich, um die ungehinderte Wegenutzung und damit einen rechtmäßigen Zustand, nämlich die Gewährung des Gemeingebrauchs wiederherzustellen. Der Einwand der Kläger, die Beseitigungsanordnung sei zu unbestimmt, sei nicht nachvollziehbar.
- 5 2. Ernstliche Zweifel gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO haben die Kläger hiergegen nicht anführen können.
- 6 Ernstliche Zweifel in diesem Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens ungewiss erscheint (BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458). Bezieht sich das Antragsvorbringen auf die Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts und wird dabei die diesem obliegende Beweiswürdigung in Frage gestellt, reicht für eine Zulassung nicht aus, dass der erkennende Senat die vom Verwaltungsgericht nach zutreffenden Maßstäben gewürdigte Sachlage nach einer eigenen Beweisaufnahme möglicherweise anders beurteilen könnte als das Verwaltungsgericht selbst. Ansonsten wäre die Berufung gegen Urteile, die aufgrund einer Beweisaufnahme oder einer Beweiswürdigung ergangen sind, im Regelfall nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, was mit Sinn und Zweck der Zulassungsbeschränkung nicht vereinbar wäre (SächsOVG, Beschl. v. 12. Januar 2012 - 3 A 928/10 -, juris Rn. 3 m. w. N.). Dies

bedeutet, dass eine Beweiswürdigung nur dann mit Erfolg angegriffen werden kann, wenn eine Verletzung von gesetzlichen Beweisregeln, von Denkgesetzen oder allgemeinen Erfahrungssätzen, bei aktenwidrig angenommenem Sachverhalt oder bei offensichtlicher Sachwidrigkeit und Willkürlichkeit geltend gemacht wird (SächsOVG, Beschl. v. 10. Juli 2012 - 3 A 945/10 -, juris Rn. 8 m. w. N.).

- 7 Die Kläger haben ihre ernstlichen Zweifel mit Schriftsatz vom 27. Juni 2013 wie folgt begründet: Das Verwaltungsgericht gehe unzutreffend davon aus, dass es sich bei dem südlich gelegenen Weg, auf dem das Tor errichtet worden sei, um den angeblichen öffentlichen M...weg handele. Lediglich eine Liegenschaftskarte vom 23. November 2010 bezeichne den südlich gelegenen Weg als M...weg. Hierbei handele es sich um eine Karte, die nach dem ALK-Programm durch die Beklagte selbst zu ihren Gunsten verändert worden sei. Alle anderen vorhergehenden Karten wiesen eindeutig den nördlich gelegenen Weg als den M...weg aus. Das Verwaltungsgericht habe auch irrtümlich ausgeführt, dass es sich nur bei dem südlich gelegenen Weg um einen öffentlichen Weg handele. Die Tatsachenfeststellung beruhe maßgeblich auf der Aussage des zweiten Bürgermeisters, die vom Kläger bestritten worden sei. Das Verwaltungsgericht habe es zudem unterlassen, den nördlich gelegenen Weg selbst abzuschreiten. Dann hätte das Gericht festgestellt, dass für diesen Weg zu DDR-Zeiten eine Brücke über einen Fluss errichtet worden sei, die auch heute noch in Betrieb sei. Auch habe das Gericht nicht berücksichtigt, dass ausweislich aller Flurkarten selbst der südlich gelegene Weg vor dem Grundstück der Kläger und somit auch vor dem Tor ende.
- 8 Soweit mit diesen Rügen die Tatsachenfeststellungen zur Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichts Dresden in Frage gestellt werden, sind die hierfür erforderlichen schweren Fehler nicht nachgewiesen.
- 9 2.1 Das Verwaltungsgericht hat entgegen der Behauptung der Kläger nicht festgestellt, dass es sich nur bei dem südlich gelegenen Weg um einen öffentlichen Weg handele. Vielmehr ergibt sich aus den Entscheidungsgründen, dass das Gericht der Eigenschaft des nördlich gelegenen Wegs als öffentliche Straße i. S. v. § 2 SächsStrG offen gelassen hat. Denn es hat auf Seite 8 des Urteilsumdrucks nur darauf hingewiesen, dass es sich jedenfalls bei dem südlich gelegenen, hier streitgegenständlichen Weg um einen öffentlichen Weg i. S. d. Sächsischen Straßengesetzes handele. Damit hat es, anders

als die Kläger meinen, im Hinblick auf die öffentliche Straßeneigenschaft des nördlich gelegenen Wegs keine Klärung herbeigeführt.

10 2.2 Das Verwaltungsgericht hat sich bei der Bestimmung der öffentlichen Straßeneigenschaft des südlich gelegenen Wegs auch nicht nur auf die Liegenschaftskarte vom 23. November 2010, die den streitgegenständlichen Weg als M...weg bezeichnet, berufen. Vielmehr hat das Verwaltungsgericht auf Seite 8 seines Urteilsumdrucks festgestellt, dass der nördlich sowie der südlich gelegene Weg in unterschiedlichen amtlichen Karten beide als „M...weg“ bezeichnet würden. Weiter ergibt sich aus den Urteilsgründen, dass maßgeblich für die Beurteilung für das Gericht allein war, dass in den von den Beteiligten vorgelegten Karten der südlich gelegene Weg stets als Wirtschaftsweg eingetragen gewesen sei. Dass dies den Tatsachen entspricht, ergibt eine Durchsicht des in den Behörden- bzw. Verfahrensakten befindlichen Kartenmaterials. Die Bezeichnung des südlich gelegenen Wegs als Wirtschaftsweg (abgekürzt „WW“) ist demnach etwa in der Flurkarte des Liegenschaftsdiensts vom 31. Oktober 1984, in der Flurkarte vom 6. Juli 1990 und in der als Anlage dem Straßenbestandsverzeichnis beigefügten Übersichtskarte enthalten. Auch die Flurkarte des staatlichen Vermessungsamts Kamenz vom 24. August 1994 weist den südlich gelegenen Weg als Wirtschaftsweg aus.

11 Dass die Liegenschaftskarte der Vermessungsverwaltung des Freistaats Sachsen im Auszug vom 23. November 2010, die den südlich gelegenen Weg als „M...weg“ bezeichnet, von der Beklagten manipulativ verändert worden sein sollte, hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 27. August 2013 schon dadurch widerlegt, dass sie, ohne dass dem die Kläger entgegengetreten wären, ausgeführt hat, dass die automatisierten Liegenschaftskarten von dem Katasteramt gepflegt, der Beklagten vierteljährlich aktualisiert zur Verfügung gestellt und von dieser unverändert ausgedruckt würden. Den in der Behauptung einer Bearbeitung der Liegenschaftskarte enthaltenen schweren Vorwurf einer manipulativen Veränderung von Beweismitteln, dem die Beklagte mit Nachdruck entgegengetreten ist, haben die Kläger auch in keiner Weise belegen können.

12 2.3 Das Verwaltungsgericht hat sich bei der Beurteilung der öffentlichen Straßeneigenschaft des südlich gelegenen Wegs nicht allein von dem von den Klägern in Frage

gestellten Hinweis des Zweiten Bürgermeisters der Beklagten, bei dem Weg handle es sich um einen Rundwanderweg, leiten lassen. Vielmehr kam dieser Feststellung nur eine allenfalls untergeordnete Bedeutung bei der Beweiswürdigung durch das Gericht zu.

- 13 Wie sich aus den Entscheidungsgründen ergibt, hat das Verwaltungsgericht aufgrund des bei der Inaugenscheinnahme festgestellten, schon in der ehemaligen DDR erreichten und von den Klägern nicht in Frage gestellten Ausbauzustands, der ein Befahren mit Kraftfahrzeugen insbesondere auch der Feuerwehr und der unteren Wasserbehörde zulässt, sowie unter Heranziehung der Ausführungen der Verfasser der sogenannten Petition vom 14. Juli 2010, dass der südlich gelegene Weg schon seit Generationen öffentlich genutzt werde, diesen Weg als öffentliche Straße eingeordnet. Dass diese Feststellungen an einem die Zulassung rechtfertigenden schweren Fehler leiden könnten, ist von den Klägern nicht behauptet worden und auch sonst nicht ersichtlich. Vielmehr ist die Einschätzung des Verwaltungsgerichts angesichts der ebenfalls nicht angegriffenen Feststellung, dass der Weg nicht nur - als Stichstraße - das Anwesen der Kläger erschließt, sondern an dem klägerischen Anwesen vorbei den in der als Anlage dem Straßenbestandsverzeichnis beigefügten Übersichtskarte eingezeichneten Verlauf bis zur erneuten Einmündung in die Kreisstraße nimmt, ohne weiteres nachvollziehbar. Dass die Beklagte den aus der öffentlichen Straßeneigenschaft folgenden Verkehrssicherungspflichten insbesondere nach § 51 Abs. 4 SächsStrG nachgekommen ist und den Winterdienst solange betrieben hat, bis die Kläger die öffentliche Straßeneigenschaft des Wegs bestritten hatten, ist nach der Niederschrift unter den Beteiligten klaggestellt und stützt die verwaltungsgerichtliche Einschätzung. Demgegenüber kommt der verwaltungsgerichtlichen Feststellung, der streitgegenständliche Weg sei auch ein Rundwanderweg, nur eine ergänzende und untergeordnete Bedeutung bei der Beweiswürdigung zu. Dies hat das Verwaltungsgericht auch durch das diese Feststellung einführende Wort „Daneben“ verdeutlicht.

- 14 Demgegenüber wird der im späteren Verlauf nur als unbefestigter Wiesenfahrweg ausgebaute nördlich gelegene Weg, dem die Kläger die alleinige Eigenschaft einer öffentlichen Straße beimessen, schon nicht den Anforderungen gerecht, die an den Ausbauzustand einer Straße wegen der hier unbestrittenermaßen erforderlichen Benutzung durch Fahrzeuge der unteren Wasserbehörde zu stellen wären. Dass die nur aus Holz-

planken bestehende, von einem Eisenrahmen gehaltene, allenfalls die Spurbreite von PKW umfassende Brücke über einen Wassergraben auf dem nördlich gelegenen Weg nicht dafür geeignet ist, derartige schwere Fahrzeuge zu tragen, steht angesichts der umfangreichen Bilddokumentation auch ohne eine Begehung fest. Dass der Wiesenweg etwa bei Schnee oder starkem Regenfall von Kraftfahrzeugen nicht bewältigt werden könnte, ergibt sich ohne weiteres aus den in den Akten enthaltenen Fotografien.

- 15 3. Auch liegen keine besonderen rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO vor.
- 16 Dieser Zulassungsgrund liegt nur dann vor, wenn die Rechtssache überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Die Schwierigkeiten müssen sich auf Fragen beziehen, die für das konkrete Verfahren entscheidungserheblich sind (SächsOVG, Beschl. v. 10. Juli 2012 a. a. O. Rn. 27 m. w. N.). Solche Gründe sind vorliegend nicht angegeben.
- 17 Die Kläger führen hierzu an, dass hier konkret darauf abzustellen sei, ob die entscheidungserheblichen rechtlichen und tatsächlichen Fragen hinreichend geklärt seien. So sei hier Prüfungsgegenstand, ob das Verwaltungsgericht Dresden den entscheidungserheblichen Sachverhalt hinreichend aufgeklärt und festgestellt habe. Dies sei nicht der Fall, da die maßgebliche Liegenschaftskarte aus dem Jahr 2010 nachträglich verändert worden sei und das Verwaltungsgericht die Aussage des zweiten Bürgermeisters als wahr unterstellt habe.
- 18 Mit diesen Hinweisen können die besonderen rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten nicht dargelegt werden. Ob die Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichts zutreffend vorgenommen worden ist, ist vielmehr - unter den dort gegebenen Einschränkungen auf schwere Fehler - Gegenstand der Prüfung ernstlicher Zweifel gewesen. Darüber hinaus sind hier mögliche Verfahrensfehler zu prüfen. Die Klärung dieser Fragen ist aber, wie sich aus den Ausführungen unter 2. sowie nachfolgend unter 4. ergibt, nicht von das normale Maß überschreitenden Schwierigkeiten geprägt.

- 19 Darüber hinaus treffen schon die von den Klägern für die Annahme besonderer tatsächlicher Schwierigkeiten angeführten Umstände nicht zu, da keine Anhaltspunkte für eine manipulative Veränderung der Liegenschaftskarte aus dem Jahr 2010 vorliegen und - wie aufgezeigt - der Aussage des Zweiten Bürgermeisters keine maßgebliche Bedeutung bei der verwaltungsgerichtlichen Feststellung der öffentlichen Straßeneigenschaft des südlich gelegenen Wegs zugekommen ist.
- 20 4. Schließlich liegen keine Verfahrensfehler i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO vor.
- 21 4.1 Ein Verstoß gegen die gerichtliche Aufklärungspflicht gemäß § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist nicht erkennbar.
- 22 Hierzu führen die Kläger an, das Gericht habe den Sachverhalt nicht vollständig und zutreffend aufgeklärt. Es hätte die von ihnen bestrittene Aussage des zweiten Bürgermeisters genauso wenig wie die geänderte Liegenschaftskarte aus dem Jahr 2010 ohne weitere Überprüfung seiner Entscheidung zugrunde legen dürfen; vielmehr hätte es den nördlich gelegenen Weg selbst abschreiten müssen. Darüber hinaus hätten die in der sogenannten Petition aufgeführten Personen als Zeugen angehört werden können. Da sich dem Gericht diese Maßnahmen hätten aufdrängen müssen, habe es keiner entsprechenden Beweisanträge durch sie bedurft.
- 23 Diese Ausführungen lassen keinen Verstoß erkennen. Die gerichtliche Ermittlungspflicht besteht nur insoweit, als eine Aufklärung erforderlich ist, also wenn es nach Auffassung des Gerichts auf die in Frage stehenden Tatsachen überhaupt ankommt. Das Gericht bestimmt die in Betracht kommenden Beweismittel je nach Sachlage nach pflichtgemäßem Ermessen danach, ob sie im konkreten Fall zur Erforschung des Sachverhalts geeignet erscheinen. Von bestimmten Beweismitteln ist nur dann ohne entsprechenden Beweisantrag Gebrauch zu machen, wenn sich deren Notwendigkeit dem Gericht aufdrängen musste (zu allem Kopp/Schenke a. a. O. § 86 Rn. 5 f. m. w. N.).
- 24 Hiernach musste sich eine Überprüfung der Liegenschaftskarte aus dem Jahr 2010 dem Gericht schon deshalb nicht aufdrängen, weil die klägerische Behauptung, die Karte sei manipuliert, erstmals im Rahmen des Berufungszulassungsvorbringens auf-

gestellt wurde und dafür auch keinerlei Anhaltspunkte vorliegen. Im Übrigen hat - wie aufgezeigt - das Verwaltungsgericht den unterschiedlichen Bezeichnungen der Wege als „M...weg“ in den jeweiligen Karten keine beweishebliche Bedeutung beigemessen, so dass es keiner diesbezüglichen Aufklärungsmaßnahmen bedurfte. Ein Abschreiten des nördlich gelegenen Wegs war nicht erforderlich, weil Verlauf und Zustand dieses Wegs ohne weiteres aus den dem Gericht zur Verfügung stehenden bzw. während des Ortstermins angefertigten Fotografien ersichtlich waren und es bei dem Ortstermin den Mündungsbereich des Wegs in den südlich gelegenen Weg selbst beichtigt hatte. Welchen zusätzlichen Erkenntnisgewinn ein Abschreiten hätte ergeben können, ist von den Klägern nicht dargetan. Schließlich weisen die in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht anwaltlich vertretenen Kläger selbst darauf hin, dass sie keine Beweisanträge etwa auf Einvernahme der Bewohner gestellt hatten, die die sogenannte Petition mitverfasst hatten. Da deren Aussagen und ihre Glaubwürdigkeit von den Klägern bislang insgesamt nicht in Frage gestellt worden sind, musste sich eine entsprechende Beweisaufnahme dem Gericht auch nicht aufdrängen. Nichts anderes gilt für die Ausführungen des zweiten Bürgermeisters in Hinblick auf das Vorliegen eines Rundwanderweges, weil - wie dargelegt - das Gericht dieser Aussage nur eine untergeordnete Bedeutung beigemessen hatte. Soweit die Kläger in ihrer Antragsbegründung nunmehr erstmals Zeugenbeweis für die Behauptung anbieten, dass es sich nur bei den nördlich gelegenen Weg um eine öffentliche Straße handele, wäre es ihnen hingegen ohne weiteres möglich gewesen, einen solchen Beweisantrag schon in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht zu stellen.

- 25 4.2 Auch der Grundsatz des rechtlichen Gehörs gemäß § 108 Abs. 2 VwGO ist nicht verletzt.
- 26 Dieser Grundsatz gebietet, den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zum Gegenstand des Verfahrens sowie insbesondere zu allen entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern, und den Sachverhalt in seiner Entscheidung ernsthaft in Erwägung zu ziehen hat. Keine Frage des rechtlichen Gehörs ist hingegen, ob das Gericht dem Vorbringen die nach Ansicht eines Beteiligten richtige Bedeutung zugemessen und die richtigen Folgerungen daraus gezogen hat (vgl. hierzu umfassend Kopp/Schenke a. a. O. § 108 Rn. 19c ff. m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. 10. Juli 2012 a. a. O. Rn. 43).

- 27 Die Kläger führen hierzu an, das Gericht habe sich in seinen Entscheidungsgründen nicht mit der auch in dem Berichtigungsbeschluss des Verwaltungsgerichts vom 5. Juli 2013 zutage getretenen Tatsache befasst, dass der Kläger zu 2 die Aussage des Zweiten Bürgermeisters in Hinblick auf die Benutzung des südlich gelegenen Wegs als Rundwanderweg in Frage gestellt habe. Vielmehr habe das Verwaltungsgericht die Behauptung des Zweiten Bürgermeisters ohne weitere Nachprüfung seinen Feststellungen zugrunde gelegt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei die Berufung dann zuzulassen, wenn sich die Protokollberichtigung auf das Ergebnis des Rechtsstreits insgesamt auswirken könne.
- 28 Auch mit diesem Vorbringen ist kein Verfahrensfehler belegt. Selbst wenn mit den Klägern davon ausgegangen werden könne, dass das Verwaltungsgericht bei der Heranziehung der Aussage des Zweiten Bürgermeisters im Hinblick auf das Vorliegen eines Rundwanderwegs die dagegen eingewandten Zweifel der Kläger nicht berücksichtigt haben könnte, weil der Berichtigungsbeschluss erst zu einem Zeitpunkt ergangen ist, zu dem das Urteil den Beteiligten bereits zugestellt worden war, wäre ein solcher möglicher Verstoß gegen das rechtliche Gehör hier jedoch unbeachtlich, weil er keine Auswirkungen auf die verwaltungsgerichtliche Entscheidung gehabt haben könnte. Denn die behauptete Verletzung des rechtlichen Gehörs betrifft nur einzelne Feststellungen, nicht aber das Gesamtergebnis der verwaltungsgerichtlichen Beweiswürdigung und ist daher - wie sich aus der unter 2. dargelegten untergeordneten Bedeutung dieser Feststellung ergibt - für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht maßgeblich gewesen (Kopp/Schenke a. a. O. § 124 Rn. 15 und § 138 Rn. 20 jeweils m. w. N.). Damit würde es sich vorliegend allenfalls um einen „partiellen“ Gehörsverstoß handeln, auf dessen Verletzung die verwaltungsgerichtliche Entscheidung nicht beruht und der daher in entsprechender Heranziehung von § 144 Abs. 4 VwGO, anders als ein den gesamten Streitstoff umfassender Verstoß, nicht zur Berufungszulassung führt (OVG NRW, Beschl. v. 31. März 2004 - 3 A 4016/02 -, juris Rn. 5 ff.). Die von den Klägern hingegen angeführte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 15. Januar 2009 - 2 BvR 2044/07 -, juris) betrifft den Fall der im Strafverfahren bedeutsamen sogenannten Rügeverkümmern, wonach durch eine zulässige Berichtigung des Protokolls auch zum Nachteil des Beschwerdeführers einer bereits ordnungsgemäß erhobenen Verfahrensrüge die Tatsachengrundlage entzogen werden

kann, und lässt in der vorliegenden Konstellation keine für die Kläger günstigen Folgerungen zu.

29 Nach alledem kann der Antrag auf Zulassung der Berufung keinen Erfolg haben.

30 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertentscheidung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2 GKG und folgt der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts.

31 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 66 Abs. 3 Satz 2, § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Groschupp

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Winter
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*